



Die Trinkwasser-Versorgungsgebiete in der Gesamtstadt Waiblingen

Zehn Tipps zum Betrieb von Trinkwasser-Installationen – Im Internet: www.stadtwerke-waiblingen.de

Stadtwerke Waiblingen informieren zum Trinkwasser

Trinkwasser ist das am häufigsten und genauesten kontrollierte Lebensmittel. Dies basiert auf der Grundlage von einheitlichen und strengen Vorschriften, die in der Trinkwasserverordnung geregelt sind. Dort ist detailliert festgelegt, welche Stoffe in welchen Konzentrationen enthalten sein dürfen.

Das in Waiblingen verteilte Trinkwasser erfüllt hinsichtlich der mikrobiologischen und chemischen Beschaffenheit die Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV2001). Diese Trinkwasserverordnung ist seit 1.1.2003 in Kraft.

Im Verteilungsbereich des Waiblinger Trinkwassers sind für die Hausinstallation alle Werkstoffe und sonstigen Materialien, die das DVGW-Prüfzeichen tragen, geeignet.

Waschmitteldosierung

Die Waschmitteldosierung soll entsprechend der Wasserhärte gemäß den nach dem Waschmittelgesetz auf den Packungen abgedruckten Mengenangaben erfolgen, wobei eher sparsam als großzügig verfahren werden sollte. Angaben zur Wasserhärte bzw. zum Härtebereich sind unserem Analysenblatt zu entnehmen.

Zur Wasserhärte

Wasser enthält als natürliche Bestandteile nach seinem Aufenthalt im Boden eine Reihe gelöster Stoffe wie z.B. Calcium und Magnesium, die je nach geologischen Verhältnissen im Untergrund anteilig unterschiedlich vorkommen. Calcium und Magnesium werden als Härtebildner bezeichnet. Ihr Vorhandensein bestimmt die Gesamthärte des Wassers. 1 Grad deutscher Härte (°dH) 10 mg Kalk (CaO) je Liter (chemische Bezeichnung CaO = Calciumoxid).

Enthärtung ja oder nein?

Grundsätzlich ist festzustellen, dass das von der öffentlichen Wasserversorgung gelieferte Wasser in seiner Eigenschaft als Lebensmittel keiner Enthärtung bedarf. Es benötigt für Trink- und Kochzwecke keinerlei weitere Behandlung.

Wenn jedoch aufgrund spezieller Aufgabenstellungen der Einsatz von Enthärtungsanlagen als sinnvoll angesehen wird, sollte bei der Anschaffung beachtet werden, dass die Geräte mit dem DVGW-Prüfzeichen versehen sind. Wird eine private Enthärtungsanlage betrieben, muss die Resthärte-Empfehlung (6 bis 9°dH) durch den Betreiber selbst festgestellt werden.

Zu beachten ist außerdem, dass es durch die Enthärtung des Wassers zu einer Erhöhung der Natriumkonzentration im Trinkwasser kommen kann. Eine hohe Natriumzufuhr stellt jedoch einen Risikofaktor für die Entwicklung von Bluthochdruck dar. Personen, die eine natriumarme Diät einhalten müssen, ist vom Genuss von enthärtetem Wasser abzuraten.

Da das Kochsalz, welches für die Regeneration von Enthärtungsanlagen benötigt wird, biologisch nicht abbaubar ist, kann die Wasserenthärtung zudem nicht als umweltfreundlich angesehen werden.

Zur Aufstellung und zum Betrieb von Enthärtungsanlagen empfehlen wir gemäß DIN 1988:

- Rücksprache bei den Stadtwerken bezüglich der Wasserqualität
- Einbau nur durch ein qualifiziertes, in das Installateurverzeichnis der Stadtwerke eingetragenes Installationsunternehmen.
- Begrenzung der Wasserbehandlung möglichst nur auf den eigentlichen Verwendungszweck (z.B. Warmwasserinstallation)
- sorgfältige und regelmäßige Wartung (ggf. ist der Abschluss eines Wartungsvertrags zu empfehlen)
- ohne Wartung können hygienische Probleme (z.B. Verkeimungen mit bakterieller Verunreinigung) auftreten.

Zehn Tipps zum Betrieb von Trinkwasser-Installationen

1. Absperrventile hinter bzw. nach dem Wasserzähler, Stockwerksarmaturen und Geräteanschluss-Eckventile sollten zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Zeit zu Zeit – mindestens einmal jährlich – betätigt werden.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass das stadtwerkeigene Hauptabsperrventil am Eintritt der Wasserhausanschlussleitung ins Gebäude nicht als Absperrorgan für den Betrieb der privaten Kundenanlage gedacht ist.
3. Bei Apparaten und Geräten, die mit einem Schlauch an eine Entnahmearmatur angeschlossen sind, z.B. Wasch- und Geschirrspülmaschinen, ist diese Armatur unmittelbar nach Betrieb zu schließen.
4. Anlagenteile, die nur selten genutzt werden, wie z.B. Zuleitungen zu Gästezimmern, Garagenleitungen u.a., sollten mindestens einmal monatlich durchgespült werden, so dass sich der Wasserinhalt regelmäßig erneuert. Verbrauchsleitungen, die nicht mehr benutzt werden, sind aus hygienischen Gründen von der übrigen Trinkwasserinstallation zu trennen.

5. Das regelmäßige Ablesen – wöchentlich/monatlich – des Wasserzählers gestattet die Überprüfung des eigenen Wasserverbrauchs und führt rechtzeitig zum Erkennen von Wasserverlust und Schäden in der Trinkwasser-Installationsanlage.

6. Bei längerer Abwesenheit, z.B. länger als zwei Tage, empfiehlt es sich, die Trinkwasseranlage bei Einfamilienhäusern nach der Wasserzähleranlage und bei Mehrfamilienhäusern an der Stockwerksarmatur abzusperrern, um eventuelle Wasserschäden zu vermeiden.

7. Trinkwasser-Anlagenteile und Einrichtungen, die Frosteinwirkungen unterliegen können, sind rechtzeitig abzustellen und zu entleeren. Es empfiehlt sich, solche Leitungen bei geöffneten Entleer- und Entnahmeventilen zusätzlich auszublenden. Bei Wiederinbetriebnahme sind diese Leitungen gründlich zu spülen. Danach kann die Dichtheit solcher Anlagenteile durch Beobachten des Wasserzählers festgestellt werden. Als Frostschutz von Leitungen und Anlagenteilen eignen sich z.B. entsprechende Isolierstoffe wie Isolierrohrschalen oder -platten, elektrische Geräte mit thermischer Regelung als sog. Frostwächter oder auch elektr. Heizbänder als Begleitheizung mit entsprechend ausgelegter Leitung.

8. Alle Anlagenteile, die einer regelmäßigen Kontrolle und Wartung bedürfen (z.B. Wasserzähler, Rückflussverhinderer, Filter, Rohrbrüher, Rohrtrenner, Druckmessgeräte), und alle Bedienungselemente (z.B. Absperrarmaturen) müssen jederzeit zugänglich und ohne Schwierigkeiten zu kontrollieren und betätigen sein.

9. Geräte und Anlagen zur Trinkwassernachbehandlung, Filter, Enthärtungsanlagen, Dosiergeräte sind nach den Angaben des Herstellers und den Hinweisen des betr. Installationsunternehmens zu betreiben und zu warten. Für die erforderliche Inspektion, Wartung und Instandhaltung empfiehlt sich der Abschluss eines Wartungsvertrags mit einem Installationsunternehmen.

10. Wasserzähler unterliegen dem Eichgesetz. Die Gültigkeitsdauer der Eichung beträgt sechs Jahre für Kaltwasserzähler, fünf Jahre für Warmwasserzähler und Heißwasserzähler. Für die Einhaltung der Gültigkeitsdauer bei privaten Wasserzählern ist der Besitzer bzw. Betreiber verantwortlich.

Weitere Fragen zum Thema Wasser beantworten wir Ihnen gern unter ☎ 131-408 oder 131-192.

Im Dezember 2006
Stadtwerke Waiblingen GmbH